



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2019/3134

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

05.09.19

Datum

| Beratungsfolge | Datum | Zuständigkeit | Behandlung |
|---|--------------|----------------------|-------------------|
| Kinder- und Jugendhilfeaus- schuss | 12.09.2019 | Entscheidung | öffentlich |

Betreff:

Ferienbetreuung in der Tagespflege zur Erfüllung des Rechtsanspruches
- Antrag der Vorsitzenden des Stadtelternrates Leverkusen, Frau Prüm, Mitglied im
Kinder- und Jugendhilfeausschuss, vom 30.08.19

Anlage/n:

3134 - Antrag

Herrn Oberbürgermeister
Uwe Richrath
Rathaus
Friedrich- Ebert- Platz 1
51373 Leverkusen

Leverkusen, 30. August 2019

**Antrag zur Tagesordnung der Sitzung des KJHA am 12.9.2019:
"Ferienbetreuung in der Tagespflege zur Erfüllung des Rechtsanspruches"**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath,

bitte setzen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses am 12.9.2019:

„Wenn eine Kita zu Beginn des Kitajahres geschlossen ist, wird ein vorhandener Platz in der Tagespflege bei Bedarf bis zum Beginn der Eingewöhnungszeit weiterhin öffentlich gefördert, um den rechtlichen Anspruch auf Betreuung während der Schließzeit gemäß § 22a Abs. (3) SGB VIII zu erfüllen.“

Die Verwaltung wird beauftragt die Neuregelung bis zum Ende des Jahres 2019 umzusetzen. Die Tagespflegepersonen und die Elternschaft werden umgehend darüber informiert.

Begründung:

In Leverkusen herrscht derzeit eine Betreuungslücke beim Übergang von der Tagespflege in die Kita, die Familien in existenzbedrohende Notlagen bringen kann und die es zu schließen gilt.

Belegt ein Kind einen Tagespflegeplatz, endet die öffentliche Förderung, sobald es einen Platz in einer Kindertageseinrichtung belegt, was in der Regel ab dem 1. August zutrifft. Die meisten Leverkusener Kitas schließen in den letzten drei Wochen der Sommerferien, in diesem Jahr bis zum 26. August. Erst im Anschluss kann mit der Eingewöhnung begonnen werden, für die erwerbstätige Eltern durchschnittlich zwei Wochen Urlaub einplanen.

Mit dem § 22a Abs. (3) des achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) wurde geregelt, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen hat, wenn Einrichtungen geschlossen werden.

Für ein maximal dreijähriges und bisher „nicht eingewöhntes“ Kleinkind kommt keine dreiwöchige Betreuung in einer „Notkita“ in Frage, wenn das Wohl des Kindes

gewahrt werden soll. Die Betreuung durch die vertraute Tagespflegeperson oder deren Vertretung ist also bis zum Start der Eingewöhnung öffentlich zu fördern, wenn der Anspruch auf eine bedarfsgerechte Betreuung erfüllt werden soll.

In diesem Jahr haben sich zwei Familien an den Stadtelternrat gewandt, deren Kinder aufgrund der Betreuungslücke über 7 Wochen keine Betreuung erhalten sollten. Einer Person wurde in einer Einzelfallentscheidung eine Kostenerstattung auch im August bewilligt, der anderen jedoch nicht. Dies führte dazu, dass eine alleinerziehende Mutter nun ihre Arbeitsstelle verloren hat, weil ihr Arbeitgeber betriebsbedingt keine 35 Tage Urlaub genehmigen konnte.

Mit freundlichen Grüßen

Irina Prüm



Mitglied Kinder- und Jugendhilfeausschuss
Vorsitzende Stadtelternrat